

Anzeiger,

Inschriften - Beiblätter zum Elbblatt eingeladen
zu einer Preisliste nachstehend

"Amtsblatt"

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Nr. 13. Freitag, den 30. März 1860.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Riesa, wie auch in Strehla bei dem Schuhmachers, Lippert, jederzeit entgegengebracht.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 9. bis 11. voriger Monats wurde aus einem Gute in Mehlbeuer und zwar aus der Habskammer ein noch guter schwarzer Pelz mit schwarz-grauem garniertem halbwollenem Stoß überzogen, rockförmig, mit zwei Reihen Perlmuttknöpfen, welcher Pelzfütterung in den Ärmeln, einem Kragen von sogenannten Siebenbürgischen Pelze und einer etwas dunkleren Kappe unter den beiden auf der Rückseite aufgenähten Perlmuttknöpfen, spurlos entwendet, was zu Wiederherstellung des Geschoßen und Ermittlung des Thäters hierdurch veröffentlicht wird.

Königliches Gerichtsamt Riesa, am 21. März 1860.

von Carlowitz.

Reinhardt.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der Anfertigung der Listen der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren für den hiesigen Stadtbezirk, werden bei der bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten und dessen Stellvertreter im städtischen Wahlbezirk, alle

Richtangestellten

sowie überhaupt alle Diejenigen, welche, ohne die Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein, zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, zufolge §. 58 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von Erlassung dieser Bekanntmachung an und längstens

den 23. April 1860

bei dem unterzeichneten Gerichtsamt mündlich oder schriftlich anzumelden, unter der Verwarnung, daß die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage als Abgeordnete Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anmelden nach §. 56 des Wahlgesetzes Nr. 23 und 4 Diejenigen,

a) welche ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder

b) ein sicheres Einkommen von 400 Thalern jährlich haben, oder

c) wenigstens 10 Thaler jährlich an direkten Real- und Personal-Landesabgaben zahlen,

Doch bedarf es dieser Anmeldung bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtrathes, sowie bei den Stadtverordneten nach §§. 60 und 61 des Wahlgesetzes nicht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, aus weichen der vorstehend unter a, b und c angegebenen Gründen sie ihre Wählbarkeit herleiten, fürglich zu bemerkern und wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Gründen beruhen, die erforderlichen Befreiungen mit einzurichten.

Strehla, am 26. März 1860.

Hänfschel.

Bekanntmachung.

Wegen der bevorstehenden Neuwahl eines Landtagsabgeordneten und dessen Stellvertreter im 5. städtischen Wahlbezirk werden alle Diejenigen hiesigen Bürger, welche mit ihrem Landess- oder Gemeinde-Abgaben ganz oder zum Theil im Rückstande sind, hierdurch aufgefordert, diese Rückstände ungesäumt abzuführen, da die Restanten außerdem nach §. 56 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 von der Stimme- und Wahlberechtigung für die bevorstehende Wahl ausgeschlossen sind.

Strehla, am 26. März 1860.

Hänfschel.

SLUB